

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 27. Juli 1994

**2236. Nutzungsplanung Mettmensjetten (Änderung)**

Am 9. Mai 1994 setzte die Gemeindeversammlung Mettmensjetten die revidierte Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss sind laut Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 21. Juni 1994 und des Bezirksrates Affoltern vom 4. Juli 1994 keine Rekurse eingegangen.

Bei der Änderung handelt es sich um die Umzonung der Grundstücke Kat.-Nrn. 528 und 527 in Rossau von der Landwirtschaftszone in die Kernzone A. Beim Grundstück Kat.-Nr. 527 handelt es sich um einen Flurweg. Kat.-Nr. 528 ist mit einem sanierungsbedürftigen landwirtschaftlichen Heimwesen überbaut. Detaillierte Abklärungen haben ergeben, dass mit den vorhandenen Gebäulichkeiten keine sinnvolle, dem Tierschutzgesetz entsprechende Lösung realisiert werden kann. Erweiterungsbauten sind auf dem Grundstück nicht möglich, weshalb eine Ausiedlung vorgenommen werden soll. Die Neueinzonung grenzt an die bestehende Kernzone an und ist im Sinne einer Weilereinzonung eng umgrenzt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PGB).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung der Nutzungsplanung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Mettmensjetten vom 9. Mai 1994 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Mettmensjetten, 8932 Mettmensjetten (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Zonenplanausschnittes), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 27. Juli 1994



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Roggwiller